



Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, 11055 Berlin

Herrn
Sören Pellmann MdB
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Postaustausch

Florian Pronold

Parlamentarischer Staatssekretär
Mitglied des Deutschen Bundestages

TEL +49 3018 305-2040

FAX +49 3018 305-2049

florian.pronold@bmu.bund.de

www.bmu.bund.de

Berlin, **06. Feb. 2020**

Sehr geehrter Herr Kollege,

Ihre Schriftliche Frage mit der Arbeitsnummer 01/399 vom 29. Januar 2020
(Eingang im Bundeskanzleramt am 30. Januar 2020) beantworte ich wie
folgt:

Frage 01/399

„Plant die Bundesregierung, die in der Achtzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Sportanlagenlärmschutzverordnung – 18. BImSchV) in § 2 (2) aufgeführten Immissionsrichtwerte in allgemeinen Wohngebieten von derzeit 55 dB(A) – vergleichbar mit einem leisen Gespräch oder Regengeräuschen – auf einen Wert zu erhöhen, der eine normale, Breitensportliche Nutzung bei bestehenden und neu zu errichtenden Sportflächen gewährleistet?“

Antwort

Die Bundesregierung ist sich der großen Bedeutung des Sports für die Gesundheit, Integration, Inklusion und den Zusammenhalt in der Gesellschaft



Seite 2

bewusst. Die Regelungen der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchV)) tragen dem Anliegen, Sportanlagen auch in wohnungsnahen Lagen errichten und betreiben zu können, in besonderer Weise Rechnung. Durch die Änderung der 18. BImSchV vom 1. Juni 2017 wurde ein enges Nebeneinander von Sport und Wohnnutzung zusätzlich erleichtert. Dazu wurden die Immissionsrichtwerte für die Ruhezeiten am Abend und am Nachmittag von Sonn- und Feiertagen um 5 Dezibel erhöht und den Werten für den Tag angepasst. Für die neue Gebietskategorie „Urbanes Gebiet“ wurden erhöhte Immissionswerte festgelegt. Die Privilegierung von Altanlagen bleibt weiterhin auch bei umfangreicheren Modernisierungsmaßnahmen an Sportanlagen erhalten. Die Erleichterungen betreffen damit auch Trainingszeiten am Abend und Vereinsspiele am Sonntagnachmittag.

Die nach der Gebietskategorie sowie nach Tag und Nacht abgestuften Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV haben sich in der Praxis bewährt. Sie dienen der Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Die Erheblichkeit einer Lärmbelästigung hängt nicht nur von der Lautstärke der einwirkenden Geräusche, sondern auch von der Art der Geräusche und der Geräuschquelle, von der Nutzung des Gebiets, auf das die Geräusche einwirken sowie vom Zeitpunkt und von der Dauer des Auftretens der Geräusche ab. Diese Faktoren berücksichtigt die Sportanlagenlärmschutzverordnung in sachgerechter Weise und stellt damit zugleich einen angemessenen Ausgleich zwischen den Interessen der Sporttreibenden und den vom Lärm betroffenen Nachbarn sicher. Dies ist auch Voraussetzung für die gesellschaftspolitisch gewünschte Akzeptanz



Seite 3

der Sportausübung im Wohnumfeld. Vor diesem Hintergrund ist eine Änderung der Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV für allgemeine Wohngebiete nicht vorgesehen.

Mit freundlichen Grüßen

Florian Kammell